

Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt

betreffend das Gesetz, mit dem das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz abgeändert wird.

(L - 204/2 - XIX)

§ 4 des Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 57/1950, beschränkt den Kreis der Fondshilfewerber auf Gemeinden, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen und natürliche Personen. Andere juristische Personen sind daher von der Fondshilfe ausgeschlossen. Darunter fallen beispielsweise auch gemeinnützige Institutionen, wie die Gesellschaft vom Roten Kreuz, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, Bezirksfürsorgeverbände u. a. m. Deren Einbeziehung in die Fondshilfegewährung erweist sich aber aus sozialen Erwägungen als notwendig.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zu dieser Regelung ergibt sich aus der Tatsache, daß dem O. ö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds als reinem Träger von Privatrechten keine behördlichen Aufgaben zukommen, so daß also die Kompetenzverteilungsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht gelten.

(Siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1960, K II - 1/59.) Um aber die Rechtslage für jedermann eindeutig klarzulegen, soll anlässlich der aus sachlichen Erwägungen vorzunehmenden Änderung des § 4 auch § 1 formell in dem Sinne ergänzt werden, daß ausdrücklich ausgesprochen wird, daß dem Fonds Hoheitsaufgaben nicht zukommen. Daraus ergibt sich auch mit der erforderlichen Eindeutigkeit, daß Ausfertigungen der Beschlüsse der Landesregierung, wenn diese im Sinne des § 5 als Organ des Fonds tätig wird, kein Bescheidcharakter zukommt.

Der Ausschuss für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz abgeändert wird, beschließen.

Lin z, am 15. Februar 1962.

Schmidl
Obmann

Plasser
Berichterstatler

Gesetz

vom

mit dem das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz abgeändert wird.

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 57/1950, wird wie folgt abgeändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dem Fonds kommen Aufgaben der Hoheitsverwaltung nicht zu.“
2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4.

Voraussetzungen für die Gewährung von Fondshilfe.

(1) Die Fondshilfe kann gewährt werden:

- a) Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen;
- b) anderen juristischen Personen, die ihren Sitz im Inland haben;
- c) natürlichen Personen.

(2) Fondshilfe darf nur für Bauten in Oberösterreich gewährt werden.“